

Fünfte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 18. Mai 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 83 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Augsburg vom 3. Januar 1977 (KMBI II S. 38), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 977), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die mündliche Prüfung (rigorosum) erstreckt sich auf das Dissertationfach sowie auf weitere Fächer, die aus folgenden Fächergruppen zu wählen sind:

1. Biblische Theologie (Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments)
2. Historische Theologie (Kirchengeschichte des Altertums und Patrologie, Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit)
3. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Christliche Sozialethik)
4. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Religionspädagogik und Katechetik, Pastoraltheologie und Homiletik, Liturgiewissenschaft)
5. Philosophie (Systematische Philosophie und Geschichte der Philosophie)“

2. Nach § 6 PromOKTF wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Veröffentlichung der Dissertation

Zu § 26 APromO

- (1) Anstelle der Pflichtexemplare der Dissertation in Buchform kann der Bewerber auch 20 Pflichtexemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie in einer elektronischen Version abliefern, wobei sich Datenträger und Datenformat nach den Vorgaben der Universitätsbibliothek richten.
- (2) In den abzuliefernden Exemplaren müssen die Namen der Prüfer, das Datum der mündlichen Prüfung und der Lebenslauf des Bewerbers angegeben sein; im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger ist zusätzlich zum Titelblatt des Verlages das Titelblatt der Dissertation aufzunehmen. Der Dekan entscheidet, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger muss vom Verleger eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder die Verfügbarkeit von 150 Exemplaren durch schriftliche Erklärung garantiert werden (print on demand).“

3. Der bisherige § 7 wird zu § 8.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 10. Mai 2006 und der Genehmigung des Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Universität Augsburg durch Schreiben vom 18. Mai 2006, Az. L - 152.

Augsburg, den 18. Mai 2006

gez.

(Prof. Dr. Wilfried Bottke)
- Rektor -

Die Satzung wurde am 18. Mai 2006 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Mai 2006 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. Mai 2006.